



Friedrich-Schiller-Gymnasium

Seminarstraße 3, 01796 Pirna

Telefon: 03501 / 781575

E-Mail: schillergym@pirna.de

www.schillergymnasium-pirna.de



Pirna, 27.05.2026

Pädagogisches Konzept Binationalen Internat Friedrich-Schiller-Gymnasium Pirna

I. Präambel

Das Binationale Internat will seinen Schülerinnen und Schülern einen interkulturellen Lern- und Lebensraum bieten, an dem sie sich, betreut von pädagogischen Fachkräften, wohlfühlen und unter Berücksichtigung und Förderung ihrer individuellen Interessen und Begabungen persönlich weiterentwickeln können. Sie werden ermutigt ihre schulischen Pflichten zu erfüllen und das Ausbildungsziel, das Abitur, zu erreichen. Dabei erhalten sie von den im Binationalen Internat tätigen pädagogischen Fachkräften Unterstützung, welche zugleich auch Sorge für die Erfüllung des durch [§1 SächsSchulgesetz](#) gegebenen Erziehungs- und Bildungsauftrags tragen.

II. pädagogische Grundsätze

- (1) Die Schülerinnen und Schüler sowie pädagogischen Fachkräfte des Binationalen Internats unterliegen den rechtlichen Regelungen des [Sächsischen Schulgesetzes](#).
- (2) Das Pädagogische Konzept des Binationalen Internats legt die pädagogischen Grundsätze sowie konkrete Bestimmungen fest, nach denen die Internatsbewohner und pädagogischen Fachkräfte des Binationalen Internates des Friedrich-Schiller-Gymnasiums Pirna miteinander leben und arbeiten. Es ist Bestandteil der [Konzeption des Binationalen-Bilingualen Bildungsgangs](#) und ergänzt darüber hinaus die bestehende [Hausordnung des Friedrich-Schiller-Gymnasiums Pirna](#) sowie die [Hausordnung des Binationalen Internats](#).
Alle im Internat befindlichen Personen erklären sich mit der Einhaltung dieser Regeln einverstanden, Verstöße werden mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen entsprechend des [§39 SächsSchulG](#) geahndet.
- (3) Die pädagogischen Fachkräfte tragen im Rahmen ihrer pädagogischen Verantwortung nach [§40 SächsSchulG](#) die Fürsorge- und Aufsichtspflicht für die Schülerinnen und Schüler, welche gemäß des Erziehungsauftrags nach [Art. 6 GG](#) sowie den Inhalten der Personensorge nach [§1631 BGB](#) prinzipiell bei den Eltern liegt und den Fachkräften für den Zeitraum des Aufenthalts der Schülerinnen und Schüler im Internat übertragen wird. Demnach sind die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Sportaktivitäten mit erhöhtem Risiko sowie Unternehmungen mit dem ÖPNV genehmigungspflichtig durch die Eltern. Diese sind darüber hinaus auch für die fortlaufende Aktualisierung des sogenannten [Notfallbogens](#) verantwortlich und haften für ihre Kinder im Sinne des [§832 BGB](#).
- (4) Im Sinne der Eltern- und Schülermitwirkung des Sächsischen Schulgesetzes ist die Beteiligung von Schülerinnen und Schülern sowie Eltern an der Gestaltung des Internatslebens erwünscht. Hierfür ist die Bildung spezieller Gremien und die Nutzung der Räumlichkeiten des Internats nach Rücksprache mit der Internatsleitung möglich.

III. Bestimmungen des Pädagogischen Konzepts

A. Organisation des Internatslebens

1. An- und Abreise der Internatsschüler

- (1) Die Internatsschüler müssen sich zum Zeitpunkt der An- und Abreise stets persönlich im Dienstzimmer bei den diensthabenden pädagogischen Fachkräften an- bzw. abmelden.
- (2) Die Anreise findet regulär sonntags zwischen 18:30 und 21:00 Uhr statt. Abweichungen bedürfen zwingend einer vorherigen Absprache mit den diensthabenden pädagogischen Fachkräften und einer Genehmigung durch diese.
Im Krankheitsfall müssen die Eltern die diensthabenden pädagogischen Fachkräfte bis 19 Uhr per E-Mail oder telefonisch über eine ausbleibende Anreise ihres Kindes informieren.
Es gilt zu beachten, dass am Anreisetag von Seiten des Internats keine Verpflegung angeboten werden kann.
- (3) Die Abreise findet regulär freitags zwischen 12:00 und 17:00 Uhr statt. Vorzeitige Abreisen bedürfen zwingend einer vorherigen Absprache mit den diensthabenden pädagogischen Fachkräften sowie einer schriftlichen Genehmigung durch die Eltern.
- (4) Schulorganisatorisch notwendige Änderungen der An- und Abreisedaten sowie -zeiten stellen eine Ausnahme dar und werden rechtzeitig durch die pädagogischen Fachkräfte kommuniziert.

2. Tagesstruktur im Internat

- (1) Der Tagesablauf orientiert sich an den Rahmenbedingungen von Schule und Internat beinhaltet folgende verbindliche Zeitfenster:
- | | |
|-------------------|--|
| 06:15 – 06:30 Uhr | Wecken/Aufstehen |
| 06:30 – 07:00 Uhr | gemeinsames Frühstück |
| 07:30 – 11:45 Uhr | Unterricht in der Schule |
| 11:45 – 12:15 Uhr | gemeinsames Mittagessen |
| 12:25 – 13:55 Uhr | Unterricht in der Schule |
| 14:00 – 18:00 Uhr | Lernzeit und/oder Nachmittagsaktivitäten |
| 18:00 – 18:45 Uhr | gemeinsames Abendessen |
| 18:45 – 21:30 Uhr | Lernzeit und/oder Abendaktivitäten |
| 21:30 – 06:00 Uhr | Nachtruhe |
- (2) Die Teilnahme an den gemeinsamen Mahlzeiten wird als eine soziale Interaktion innerhalb des Internatslebens angesehen und ist daher verpflichtend. Ausnahmen sind nur nach Rücksprache mit den pädagogischen Fachkräften möglich und durch diese zu genehmigen.
- (3) Die Zeiten für individuelles Lernen und die Vorbereitung auf den Unterrichtalltag werden altersentsprechend mit den pädagogischen Fachkräften besprochen und festgelegt und sind von den Schülerinnen und Schülern einzuhalten. Auch Zeiträume für den Aufenthalt außerhalb des Internats sowie die Zimmerpflicht und die „Licht aus Zeit“ werden je nach Alter der Schülerinnen und Schüler definiert und sind verbindlich. Ausnahmen sind nur nach Rücksprache mit den pädagogischen Fachkräften möglich und durch diese zu genehmigen.

3. Verhalten im Krankheitsfall und Medikamenteneinnahme

- (1) Im Falle einer Erkrankung von Schülerinnen und Schülern sind die pädagogischen Fachkräfte dazu aufgefordert entsprechend des Dokuments „Ablaufschema Krankmeldung Internatsschüler“ vorzugehen. In jedem Fall erfolgt eine sofortige telefonische Kontaktaufnahme mit den Eltern, welche dazu verpflichtet sind, ihr Kind schnellstmöglich am Tag des Auftretens der Erkrankung abzuholen. Ein tageweiser Verbleib von erkrankten Schülerinnen und Schülern im Internat ist aufgrund des Infektionsschutzes nicht möglich. Sollten die Eltern beruflich verhindert sein, so bestimmen sie eine volljährige Vertrauensperson, welche die Abholung vornimmt. Alleinige Abreisen der Schülerinnen und Schüler können nur im Ausnahmefall nach vorherigem Eingang einer schriftlichen Genehmigung und in Verantwortung der Eltern stattfinden.
- (2) Schülerinnen und Schüler dürfen nur die in dem Dokument „Angaben der Eltern des Schülers/der Schülerin zum Gesundheitszustand“ aufgeführten Medikamente mit sich führen und einnehmen. Eine Verabreichung von Medikamenten durch die pädagogischen Fachkräfte ist nicht möglich.
- (3) Die Eltern sind verpflichtet alle gesundheitlich relevanten Änderungen fortlaufend im Notfallbogen des Kindes zu aktualisieren und dies unverzüglich den pädagogischen Fachkräften mitzuteilen.

4. Geräte- und Mediennutzung

- (1) Die Nutzung privater technischer Geräte wie Mobiltelefone, Tablets, Notebooks oder ähnlicher mobiler Endgeräte ist im Internat grundsätzlich möglich, unterliegt jedoch den im Internat geltenden konkreten pädagogischen Bestimmungen, welche in der zugehörigen Mediennutzungsordnung geregelt sind. Kabelgebundene technische Geräte dürfen nur mit aktuell gültigem Prüfsiegel verwendet werden. Eine Prüfung privater Geräte vor Ort ist nach Rücksprache mit den pädagogischen Fachkräften möglich und wird einmal jährlich zu Beginn des Schuljahres gesammelt durchgeführt. Über die Zulassung einzelner technischer Geräte zur Prüfung entscheiden die pädagogischen Fachkräfte. Die Nutzung privater Küchengeräte ist im Internat grundsätzlich nicht gestattet.
- (2) Die Nutzung technischer Geräte des Internatsträgers, welche sich überwiegend in Gemeinschaftsräumen wie Sanitäranlagen und Miniküchen befinden, ist gestattet und unterliegt der Sorgfaltspflicht der Schülerinnen und Schüler. Bei Zuwiderhandlung können durch die pädagogischen Fachkräfte sowohl die Nutzung untersagt sowie Haftungsanzeigen entsprechend des Punktes 8 erlassen werden.
- (3) Jegliche Nutzung technischer Geräte im Internat erfolgt unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Fassung der Mediennutzungsordnung. In dieser werden, zum Ziele der Sicherung des Erziehungs- und Bildungsauftrags und unter Berücksichtigung entwicklungspsychologischer sowie altersentsprechender Besonderheiten, konkrete pädagogische Bestimmungen hinsichtlich des Umgangs mit technischen Geräten getroffen. Bedeutsam sind für die Schülerinnen und Schüler diesbezüglich insbesondere Festlegungen zu Nutzungszeiträumen sowie die Definition von „Handyverbotszonen“ innerhalb des Internats. Die Einstellung von Bildschirmzeiten sowie die Installation von „Kindersicherungs-Apps“ auf privaten technischen Geräten der Schülerinnen und Schüler obliegt ausschließlich den Eltern. Hierzu zählt auch die inhaltliche Kontrolle etwaiger Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler in den Sozialen Medien.

5. Brandschutz und Verhalten im Alarmfall

- (1) Das Verhalten der Schülerinnen und Schüler im Falle eines Brandes ist durch die Brandschutzordnung A, B und C geregelt. Diese ist im Dienstzimmer ausgelegt und einsehbar. Im Falle eines Brandes ist den Anweisungen der pädagogischen Fachkräfte und der Feuerwehr unverzüglich Folge zu leisten. Die Schülerinnen und Schüler werden jährlich zum korrekten Verhalten im Brand- und Alarmfall belehrt. Festlegungen zum Verhalten im Alarmfall sind auch in der Hausordnung des Internates nachzulesen und gelten für Bewohner und Besucher gleichermaßen.

6. Ordnung und Sauberkeit

- (1) Die Schülerinnen und Schüler halten ihre Zimmer eigenverantwortlich ordentlich und sauber und sind zugleich mitverantwortlich für die Grundordnung in den Sanitär- und Gemeinschaftsbereichen. Die pädagogischen Fachkräfte unterstützen dies durch die Festlegung von Schülerverantwortlichkeiten und stellen die ordnungsgemäße Erledigung durch regelmäßige Kontrollen sicher. Die durch das technische Personal vorgenommene Reinigung der Schülerzimmer und Gemeinschaftsräume muss durch die Schülerinnen und Schüler entsprechend des Reinigungsplans am Vortag vorbereitet werden. Die Mülltrennung ist diesbezüglich bereits in den Zimmern und Küchen vorzunehmen.
- (2) Das Umstellen von beweglichem Mobiliar in den Schülerzimmern, welches Eigentum des Internatsträgers ist, kann nur in Ausnahmefällen nach Genehmigung sowie vorheriger Absprache mit den pädagogischen Fachkräften und dem Hausmeister erfolgen.
Fenster und Heizkörper müssen stets frei zugänglich bleiben. Das Bekleben und Bemalen von Wänden, Türen, Fliesen und Einrichtungsgegenständen ist nicht gestattet. Das Aufhängen von Bildern und Dekoration ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen im Zimmer möglich und erfolgt nach Rücksprache mit den pädagogischen Fachkräften.
- (3) Das Halten und Mitführen von Haustieren ist im Binationalen Internat in der Regel nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet die Internatsleitung.

7. Verbot von Waffen, gefährlichen Gegenständen und Rauschmitteln

- (1) Der Besitz, die Verwendung und Weitergabe von Waffen und gefährlichen Gegenständen aller Art (z.B. Schuss-, Schleuder-, Wurf-, Schlag-, Hieb- und Stichwaffen usw.) ist untersagt.
- (2) Der Besitz, die Verwendung und Weitergabe von giftigen, gesundheitsschädigenden, feuergefährlichen oder explosiven Stoffen (z.B. Säuren, Benzin, Feuerwerkskörper usw.) ist untersagt, ebenso das Hantieren mit Feuer und offenem Licht.
- (3) Das Mitführen, der Besitz, Konsum und die Weitergabe von Tabak, Alkohol, Drogen oder anderweitigen Rauschmitteln im Binationalen Internat ist, unabhängig vom Alter der Schülerinnen und Schüler, verboten. Hierzu zählt auch das Betreten unter Einfluss der oben genannten Substanzen. Es gilt das [Jugendschutzgesetz](#).
Zuwerhandlungen werden durch die Schul- und Internatsleitung sowohl entsprechend des [§39 SächsSchulG](#) sanktioniert als auch bei Verstößen gegen das [Betäubungsmittelgesetz](#) zur Anzeige gebracht.

8. Haftung

- (1) Mutwillige und grob fahrlässige Zerstörungen sowie Verschmutzungen des Internatseigentums sowie des Eigentums von Mitschülerinnen und Mitschüler werden pädagogisch sanktioniert und verpflichten die Eltern zum Schadensersatz.
- (2) Für alle von ihnen verursachten Schäden haften die Eltern der Schülerinnen und Schüler.
Ein sofortiger Ersatz in Höhe der Reparatur- und Anschaffungskosten ist zu leisten.
- (3) Für die sichere Aufbewahrung von persönlichen Geld- und Wertgegenständen sind die Schülerinnen und Schüler selbst verantwortlich. Für den Verlust dieser Wertgegenstände wird von Seiten des Internats keine Haftung übernommen.
- (4) Der Verlust von Schlüsseln oder deren Beschädigung ist den pädagogischen Fachkräften und dem Schulsekretariat umgehend zu melden. Die Kosten für die Ersatzbeschaffung eines Schlüssels sind von den Eltern zu tragen.

B. Zusammenleben im Internat

9. Aufenthalt und Verhalten in Schülerzimmern

- (1) Die Wahrung eines angemessenen und professionellen Nähe-Distanz-Verhältnisses ist unerlässlich für das Zusammenleben im Internat. Die Schülerzimmer dienen als persönlicher Rückzugsort der Privatsphäre der Schülerinnen und Schüler und sind daher als besonders schützenswerter Bereich anzusehen. Aus diesem Grund ist das Betreten von Schülerzimmern grundsätzlich nur nach Einwilligung durch den bewohnenden Schüler oder die bewohnende Schülerin gestattet. Unabhängig davon müssen die Zimmer für die pädagogischen Fachkräfte zur Ausübung der Dienstpflichten jederzeit zugänglich sein. Dies bedeutet, dass diese zum einen nicht von innen abgeschlossen werden dürfen. Zum anderen tragen die bewohnenden Schülerinnen und Schüler durch ein umsichtiges und verantwortungsbewusstes Verhalten aktiv dafür Sorge, dass die Aktivitäten innerhalb des Schülerzimmers weder Mitbewohnerinnen und Mitbewohner als auch die im Rahmen ihrer Dienstaufübung erscheinenden pädagogischen Fachkräfte in unangenehme Situationen versetzt werden.

10. Aufenthalt und Verhalten in Gemeinschaftsräumen

- (1) Als Gemeinschaftsräume des Internats gelten Räumlichkeiten, welche grundsätzlich für alle Personen zugänglich sind und von diesen genutzt werden können.

- (2) Vor dem Aufenthalt in den Gemeinschaftsräumen des Internats sind die jeweiligen Nutzungsordnungen zur Kenntnis zu nehmen (siehe Anhang). Bei Verstößen gegen die Nutzungsordnungen kann der Zugang und die Nutzung durch die pädagogischen Fachkräfte beschränkt werden.

11. Besuch von Gästen im Internat

- (1) Personensorgeberechtigte, Angehörige sowie Freundinnen und Freunde können die Schülerinnen und Schüler nach Unterrichtsschluss im Internat besuchen. Die Anmeldung erfolgt persönlich bei einer diensthabenden pädagogischen Fachkraft sowie schriftlich im Gästebuch vor dem Dienstzimmer C009.
- (2) Für Schülerinnen und Schüler des Friedrich-Schiller-Gymnasiums besteht außerdem die Möglichkeit im Internat zu übernachten. Dafür benötigt es die schriftliche Genehmigung der Personensorgeberechtigten sowie einer pädagogischen Fachkraft. Das hierfür notwendige Formular ist im Dienstzimmer und auf der [Schulhomepage](#) zum Download erhältlich.
- (3) Mit dem Betreten des Internats ist der Hausordnung Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen können zur Anzeige gebracht oder mit einem Hausverbot durch die Internatsleitung geahndet werden.

12. Freizeitgestaltung und Nachmittagsaktivitäten

- (1) Den Schülerinnen und Schülern ist zu den festgelegten Zeitfenstern am Nachmittag und Abend das Verlassen des Internats zur Wahrnehmung schulischer Ganztagsangebote oder außerschulischer Freizeitaktivitäten gestattet. Die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Sportaktivitäten mit erhöhtem Risiko sowie Unternehmungen mit dem ÖPNV sowie das Verlassen des Internats sind genehmigungspflichtig durch die Eltern und erfordern zusätzlich eine persönliche Absprache des Schülers oder der Schülerin mit einer diensthabenden pädagogischen Fachkraft.
- (2) Die Schülerinnen und Schüler haben sich vor dem Verlassen des Internats persönlich schriftlich in die Ausgangsliste vor dem Dienstzimmer einzutragen und ihre Rückkehr mittels Unterschrift in selbiger anzuzeigen.
- (3) Die Klassenleiterteams der Binationalen Klassen definieren eigenverantwortlich individuelle Lernzeiten am Nachmittag für die ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler des Internats unter Berücksichtigung der Altersstruktur sowie weiterer relevanter pädagogischer Kriterien im Sinne der Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags.

13. Interessenvertretung/ demokratische Teilhabe

- (1) Um das Lernen und Praktizieren der demokratischen Teilhabe im Binationalen Internat zu entwickeln, gibt es verschiedene Formen der Interessenvertretung und Beteiligung, an denen die Schülerinnen und Schüler partizipieren können.
- (2) Der Internatsrat ist die Vereinigung aller gewählten Internatsschülersprecher und damit die demokratische Interessenvertretung der Schülerschaft des Binationalen Internats des Friedrich-Schiller-Gymnasiums Pirna. Jede Klassenstufe wählt zu Beginn eines jeden Schuljahres zwei Mitglieder als Vertreter, welche die Anliegen der Klasse zur Diskussion in den Internatsrat einbringen sollen. Der Internatssprecher und sein Stellvertreter werden ebenfalls für ein Schuljahr gewählt, können sich aber stets wieder zur Wahl stellen. Sie haben das Recht, Treffen innerhalb der Internatsschülerschaft einzuberufen und gestalten das Internatsleben durch ihre Vorschläge und Projektideen aktiv mit. Der Internatsrat tagt in regelmäßigen Abständen gemeinsam mit dem Pädagogischen Internatskoordinator und bespricht hierbei alle wichtigen Aspekte des Internatslebens. In dringenden Fällen wird der Internatsrat anlassbezogen zu einer außerordentlichen Sitzung kurzfristig durch den Internatssprecher oder den Pädagogischen Internatskoordinator einberufen.
- (3) Die Schülerinnen und Schüler des Internats werden durch die pädagogischen Fachkräfte dazu ermutigt eigene Projekte und Vorhaben zu initiieren, planen und durchzuführen. Hierzu zählen beispielsweise alljährlich wiederkehrende Veranstaltung wie der „Internatsweihnachtsmarkt“ sowie der „König des Waldlaufs“, aber auch gänzlich neue Veranstaltungen.
- (4) Um das Internat als angenehmen Lern- und Lebensraum für jeden erhalten zu können, ist es sowohl für Schülerinnen und Schüler als auch für die pädagogischen Fachkräfte und Eltern wichtig in Konfliktsituationen sofort und adressatengerecht handeln zu können. Hierfür wird die Nutzung des [Beschwerdemanagements](#) empfohlen, welchem die Kontaktdaten und Kommunikationswege der jeweiligen Ansprechpartner im Internat oder der Schule zu entnehmen sind.

14. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen bei Fehlverhalten

- (1) Das Fehlverhalten von Schülerinnen und Schülern des Internats innerhalb und außerhalb des Schul- und Internatsgebäudes wird entsprechend des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit durch die pädagogischen Fachkräfte mit Erziehungsmaßnahmen geahndet.
- (2) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen das Pädagogische Konzept und/oder die Hausordnung werden durch die Schul- und Internatsleitung Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen entsprechend des [§39 SächsSchulG](#) verhängen, um den Erziehungs- und Bildungsauftrag abzusichern. Dies kann einen vorübergehenden oder vollständigen Schul- und Internatsausschluss der betroffenen Schülerinnen und Schüler zur Folge haben.

Anhang

Nutzungsordnung Clubraum

Nutzungsordnung TV- Raum

Nutzungsordnung Schillercafé

Nutzungsordnung Schülerküchen

Nutzungsordnung Bandprobenraum

Nutzungsordnung Tonstudio

Nutzungsordnung Fitnessraum